

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 1	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.01.2014	Jahrgang 2013
-------	-----------------------------------------	---------------

## Inhaltsverzeichnis

16.12.2013	Stadt Meinerzhagen	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Meinerzhagen am 25.05.2014.....	2
18.12.2013	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen.....	5
18.12.2013	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen über das Ergebnis des Ratsbürgerentscheides in der Stadt Meinerzhagen am 08.12.2013.....	6
17.12.2013	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 17.12.2013 zur 23. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991.....	8
17.12.2013	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 17.12.2013 zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008.....	9
17.12.2013	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 17.12.2013 zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008.....	10
17.12.2013	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 17.12.2013 zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008.....	12
30.12.2013	Gemeinde Herscheid	Kommunalwahlen 2014; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....	14
23.12.2013	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg Ortsteil Eiringhausen – im Bereich Blemke.....	15



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Meinerzhagen am 25.05.2014**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Meinerzhagen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters auf.

Der Wahlausschuss der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die Einteilung des Wahlgebietes in 17 Wahlbezirke beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Meinerzhagener Zeitung am 05.07.2013. Die Liste der Wahlbezirke hing im Anschluss für vier Wochen an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus und in Vaibert aus.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich Zentrale Dienste – Verwaltungssteuerung und Service/Wahlen Bahnhofstr 15, 58540 Meinerzhagen, Zimmer 207, zu den üblichen Dienstzeiten kostenlos angefordert oder abgeholt werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 und 49 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich zusätzlich hin.

#### **Insbesondere bitte ich zu beachten:**

##### **1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), - von diesen allerdings keine Reserveliste - eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Stimmberechtigt ist nur, wer am

Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Meinerzhagen, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Minis-

terium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt gemacht.

## **2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters**

2.1 Wählbar für das Amt des Bürgermeisters ist, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Der Bewerber darf nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

2.2 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem

von mindestens 170 Wahlberechtigten der Stadt Meinerzhagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 170 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

## **3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk**

3.1 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG). Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 65 Abs. 2 GO).

3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlG zu erbringen. Nr. 2.3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlG; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlG abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlG; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlG erteilt werden.

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG). Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, ist unter

den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 65 Abs. 2 GO).

Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlG eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers.

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 15 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlG zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.3 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlG abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Meinerzhagen sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl (07. April 2014) um 18:00 Uhr (Ausschlussfrist) beim

Wahlleiter der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15,  
58540 Meinerzhagen, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge  
frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit  
etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvor-  
schläge berühren, vorher noch behoben werden  
können.

Meinerzhagen, 16.12.2013

Der Wahlleiter

gez.  
Erhard Pierlings



### **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

#### **Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen**

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen,  
Herr Thomas Sanden, hat am 08.12.2013 seinen  
Verzicht gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes  
(KWahlG) auf sein in der Kommunalwahl am  
30.08.2009 erworbenes Ratsmandat erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454,  
ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch  
Artikel 1 des Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S.  
564) wurde als Nachfolger aus der Reserveliste der  
FDP

**Herr Kai K R A U S E, Beurhausstraße 10, 58540  
Meinerzhagen**

festgestellt. Herr Krause hat mit Erklärung vom  
16.12.2013 das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung  
solcher Parteien und Wählergruppe, die  
an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 38 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats  
nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch er-  
heben. Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzha-

gen - Wahlleiter -, Rathaus, Bahnhofstr. 13, 58540  
Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder münd-  
lich zur Niederschrift zu erklären.

Meinerzhagen, 18.Dezember 2013

gez.  
Pierlings  
Wahlleiter



## Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### über das Ergebnis des Ratsbürgerentscheides in der Stadt Meinerzhagen am 08.12.2013

Am 08.12.2013 wurde in Meinerzhagen ein Ratsbürgerentscheid mit folgender Fragestellung durchgeführt:

*„Ich bin für die städtebaulichen Veränderungen, die die Regionale 2013 für die Stadt Meinerzhagen bietet, und damit*

- *für die Errichtung eines „Volmemarktplatzes“ an Stelle der vierspurigen Straße „An der Stadthalle“,*
- *für die Verlegung der Straße hinter der Stadthalle, um die Volme wieder als offenes Gewässer zu erleben und einen Fuß- und Radweg neben der offengelegten Volme anzulegen, und*
- *für eine attraktive Gestaltung des gesamten Stadthallenumfeldes mit Hilfe eines städtebaulichen Wettbewerbs mit breiter Bürgerbeteiligung.“*

Gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der Stadt Meinerzhagen für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden vom 10.02.2005 stellt der Rat das Ergebnis des Ratsbürgerentscheides fest. Dies ist in der Sitzung am 16.12.2013 einstimmig geschehen. Gem. § 17 Abs. 3 der Satzung macht der Bürgermeister das Ergebnis sodann öffentlich bekannt.

Als Ergebnis wurde festgestellt:

Abstimmungsberechtigte:	15.785	100,00 %
Insgesamt abgegebene Stimmen:	5.291	33,52 %
Ungültige Stimmen:	19	0,12 %
Ja-Stimmen:	2.691	17,05 %
Nein-Stimmen:	2.581	16,35 %

Gem. § 17 Abs. 2 der Satzung ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Die Mehrheit der gültigen Stimmen lautete auf „Ja“, das erforderliche Quorum wurde nicht erreicht. Der in der Sache am 08.07.2013 gefasste Beschluss des Rates bleibt damit bestehen.

Meinerzhagen, 18.12.2013

Stadt Meinerzhagen  
Der Bürgermeister

gez.  
Pierlings

## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **I.**

#### **Satzung**

**vom 17.12.2013**

### **zur 23. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991**

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende 23. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991, zu-letzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 25.09.2013, wird nachstehende Änderung vorgenommen:

1. In § 9 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

#### **„§ 9**

#### **Entwässerungsgebühren**

(4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

2. Der § 11 Abs. 6 und 8 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 11  
Schmutzwassergebühr**

(6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2014 3,89 €.

(8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu  
Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende  
Gebühr  
ab 01.01.2014 um 2,15 € je cbm auf 1,74 € je cbm Abwasser.“

3. § 12 Abs. 4 und 6 wird wie folgt geändert:

**„§ 12  
Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 ab dem 01.01.2014 0,96 €

(6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu  
Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr  
ab  
01.01.2014 um 0,23 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne  
des  
Abs. 1 auf 0,73 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des  
Abs. 1.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 17. Dezember 2013

Der Bürgermeister  
Pierlings





## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **I.**

#### **Satzung**

**vom 17.12.2013**

#### **zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008**

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

In der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.12.2012, wird nachstehende Änderung vorgenommen:

Der § 11 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 11 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen teilt sich wie folgt auf:

- a) Die Abfuhrkosten betragen 34,00 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts.
- b) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Aggerverbandes im Jahr 45,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.
- c) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Ruhrverbandes im Jahr 48,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 17. Dezember 2013

Der Bürgermeister  
Pierlings



### **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

## I.

### **Satzung**

**vom 17.12.2013**

**zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008**

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

In der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die

4. Änderungssatzung vom 10.12.2012, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

- |                          |        |
|--------------------------|--------|
| a) für den Kehrdienst    | 1,31 € |
| b) für die Winterwartung | 1,23 € |

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 17. Dezember 2013

Der Bürgermeister  
Pierlings



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **I.**

#### **Satzung**

**vom 17.12.2013**

#### **zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008**

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

In der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.12.2012, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 4 Höhe der Gebühr**

„(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleerbehältersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter

mit 60 l Fassungsvermögen	141,60 €
mit 80 l Fassungsvermögen	188,80 €
mit 120 l Fassungsvermögen	283,20 €
mit 240 l Fassungsvermögen	566,40 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen	2.596,00 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen	11.800,00 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen	23.600,00 €

(2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallentsorgungsgebühr je Sperrgutsack 8,01 €.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung nach dem Wechselbehältersystem beträgt je angefangene 100 kg Abfall 36,61 €.

(4) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Sammlung von Altpapier (Transportverpackungen) bei Industrie, Handel und Gewerbe beträgt je aufgestellten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 110,00 €.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 17. Dezember 2013

Der Bürgermeister  
Pierlings



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

#### Kommunalwahlen 2014

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. **Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730 / SGV. NRW. 1112) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Gemeinde Herscheid in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.**

**Wahlvorschläge können bis zum  
7. April 2014, 18.00 Uhr,**

beim unterzeichnenden Wahlleiter der Gemeinde Herscheid im Rathaus, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem o. g. Termin** schriftlich auf amtlichen Vordrucken einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Sind Parteien oder Wählergruppen in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herscheid, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen in den Wahlbezirken von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herscheid, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, so muss die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, das sind im Gemeindegebiet Herscheid 7 Wahlberechtigte, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2. **Gemäß §§ 75 a und 75 b Abs. 1 der KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid auf.**

**Wahlvorschläge können bis zum  
07. April 2014, 18.00 Uhr,**

beim unterzeichnenden Wahlleiter der Gemeinde Herscheid im Rathaus, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem o. g. Termin** schriftlich auf amtlichen Vordrucken einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Direktwahl des Bürgermeisters finden die unter 1. genannten Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas Anderes ergibt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herscheid, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens 66 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht für den bisherigen Bürgermeister, wenn dieser sich zur Wahl stellt oder vorgeschlagen wird.

3. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. mit § 7 KWahlG).
4. Die amtlichen Vordrucke werden auf Anforderung im Wahlamt der Gemeinde Herscheid während der Dienststunden an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber und Wahlberechtigte auf Anforderung kostenlos ausgehändigt. Das Wahlamt steht auch für Auskünfte zur Verfügung.
5. Der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014 hat am 08.07.2013 das Wahlgebiet der Gemeinde Herscheid in 11 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke vom 01.08.2013 wird hingewiesen. Sie kann während der Öffnungszeiten im Rathaus, Bürgerbüro, eingesehen werden.

Herscheid, 30.12.2013

Die Wahlleiterin  
P l a t e – E r n s t



### **B e k a n n t m a c h u n g**

#### **Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg Ortsteil Eiringhausen – im Bereich Blemke**

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Grundstückseigentümer und Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 706) Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 23.12.2013

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
G. Bunge

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.